

Rentenversicherungspflicht für selbstständig Lehrende

Selbstständig Lehrende sind nach Paragraph 2 des sechsten Sozialgesetzbuches SGB VI (seit dem 1.1.1913!) bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV), versicherungspflichtig. „Selbstständig“ sind alle, die nicht angestellt unterrichten, und diejenigen, die neben einer – auch angestellten – Tätigkeit Kurse geben oder Seminare anbieten. „Lehrende“ sind nach der sehr weit gefassten Definition der DRV grundsätzlich alle, die in irgendeiner Form „Wissen, Können und/oder Fertigkeiten vermitteln“.

Was gilt für Sie?

Fall 1: Nur wenige Kurse, andere Einnahmen überwiegen.
Wenn Sie nur nebenberuflich tätig sind, sind Sie zwar auch rentenversicherungspflichtig, aber weder melde- noch zahlpflichtig gegenüber der DRV. Das gilt so lange, wie Sie im Jahr einen Gewinn erzielen, der unter zwölfmal 450 Euro, also unter 5.400 Euro liegt. Das ist die Summe, die so genannte „geringfügig Beschäftigte“ (ebenfalls versicherungsfrei) verdienen dürfen.

Fall 2: Kurse und Gewinn über 5.400 Euro im Jahr.
Was passiert, wenn Sie neben- oder hauptberuflich mit Ihrem erzielten Gewinn über den Freigrenzen liege? Dann müssen Sie diesen Umstand von sich aus der Deutschen Rentenversicherung in Berlin oder bei einer ihrer Zweigstellen melden.
Die DRV wird dann auf der Basis Ihres letztjährigen Jahresgewinns die monatlich zu zahlende Rente berechnen – auf der Basis des jeweiligen Rentensatzes (18,7 Prozent vom Gewinn, allerdings verteilt auf 12 Monate).

Fall 3: Und wenn ich mich nicht melde?

Die DRV schickt regelmässig eigene Prüfer „durch die Republik“, die potentiell rentenversicherungspflichtige Lehrende überprüfen. Der Prüfzeitraum darf die letzten vier Jahre umfassen. Wird (nachträglich) eine Versicherungspflicht festgestellt, so ist mit einer Nachforderung in voller Höhe der Beiträge zu rechnen!

Fall 4: Einzige Möglichkeit, die Versicherungspflicht zu umgehen

Für selbstständig Lehrende entfällt die Rentenversicherungspflicht, wenn sie jemanden sozialversicherungspflichtig einstellen. Diese Person muss allerdings für eine Tätigkeit eingestellt werden, die im direkten Zusammenhang zur selbstständigen Tätigkeit steht. Das kann zum Beispiel eine Bürokraft sein, eine regelmäßige Vertretung, aber auch jemand zur Kinderbetreuung während der eigenen selbstständigen Arbeit. Alternativ können auch zwei oder mehr „Mini-Jobber“ eingestellt werden, was dann zum Wegfall der Versicherungspflicht führt, wenn deren Löhne zusammen über 450,- Euro im Monat liegen.

Die Adresse der DRV lautet:

Deutsche Rentenversicherung, Ruhrstraße 2, 10704 Berlin oder im Internet:

<http://www.deutscherentenversicherung.de>

Die DRV betreibt eine gebührenfreie telefonische Auskunft zu allen Rentenfragen, die erreichbar ist unter 0800 10004800.

Die DRV hat zwei recht übersichtliche Broschüren zum Thema herausgegeben: „Versicherungspflicht und Beitragszahlung“ und „Selbstständige in der Rentenversicherung“. Diese können im Internet direkt heruntergeladen werden: www.Deutsche-Rentenversicherung.de, weiter mit Link zu „Formulare und Publikationen“. Ansonsten auch telefonisch zu bestellen.